

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung über den
Zweckverband Industriepark „A 81“**

vom 25.11.1999

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GesBl. S. 408) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GesBl. S. 860) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ am 25.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Zweckverband Industriepark „A 81“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet liegt auf Gemarkung Tauberbischofsheim im Gewann „Bösehof“ Flst.Nr. 9010/3 und grenzt im Osten an die Gemarkungsgrenze Großrinderfeld an. Die Fläche ist im Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- (2) Das Verbandsgebiet soll und kann erweitert werden, wenn Flächennachfrage und Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 25.11.1999

Die Verbandsversammlung

gez.

Vockel
Vorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes Industriepark „A 81“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.